

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Juli 1980

Nummer 49

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
822	20. 5. 1980	Satzung des Landesverbandes der Innungskrankenkassen Westfalen-Lippe	710

822

**Satzung
des Landesverbandes der Innungskrankenkassen
Westfalen-Lippe
Vom 20. Mai 1980**

Die Vertreterversammlung des Landesverbandes der Innungskrankenkassen Westfalen-Lippe hat aufgrund des § 414b RVO am 20. Mai 1980 folgende Satzung beschlossen:

I.

**Name, Bezirk und Sitz
des Landesverbandes**

§ 1

(1) Der Landesverband führt den Namen „Landesverband der Innungskrankenkassen Westfalen-Lippe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Bezirk des Landesverbandes umfaßt den Landesteil Westfalen-Lippe des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Sitz des Landesverbandes ist Münster (Westf.).

II.

Mitgliedschaft

§ 2

(1) Mitglieder sind die Innungskrankenkassen, die ihren Sitz in dem in § 1 Abs. 2 bezeichneten Bezirk haben.

(2) Andere Träger der Krankenversicherung können als Mitglieder beitreten; über die Aufnahme entscheidet die Vertreterversammlung. Eine Kündigung der Mitgliedschaft kann beiderseits mit einjähriger Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen. Diese Mitglieder haben keine Ansprüche an das Vermögen des Verbandes.

III.

Aufgaben des Landesverbandes

§ 3

(1) Der Landesverband hat die Aufgaben zu erfüllen, die ihm durch bundes- oder landesrechtliche Vorschriften zugewiesen sind oder werden; hierzu gehören insbesondere

1. Mitwirkung bei Errichtung, Erweiterung, Vereinigung, Auflösung und Schließung von Mitgliedskassen;
2. Abschluß und Änderung von Gesamtverträgen über die kassenärztliche und kassenzahnärztliche Versorgung;
3. Abschluß und Änderung von Vereinbarungen über die Vergütung für zahntechnische Leistungen der Zahn-techniker sowie über die Rechnungsregelung nach einheitlichen Grundsätzen;
4. Mitwirkung bei Abschluß und Änderung von Verträgen über die Vergütung für die Behandlung von Versicherten in den poliklinischen Einrichtungen der Hochschulen;
5. Mitwirkung bei der Aufstellung der Bedarfspläne zur Sicherstellung der kassenärztlichen und kassenzahnärztlichen Versorgung;
6. Annahme oder Ablehnung der Bereiterklärungen von Krankenhäusern, die nicht in den Krankenhausbedarfsplan aufgenommen worden sind;
7. Abschluß von Rahmenverträgen mit den Landesverbänden der Krankenhäuser über die allgemeinen Bedingungen der Krankenhauspflege;
8. Bestellung oder Benennung von Vertretern in den Ausschüssen für Fragen der Krankenversicherung bei der Landesversicherungsanstalt Westfalen, in die Zulassungsausschüsse für Ärzte, den Zulassungsausschuß für Zahnärzte, in den Berufungsausschuß für Ärzte, in den Berufungsausschuß für Zahnärzte, in den Landes-ausschuß der Ärzte und Krankenkassen, in den Landes-ausschuß der Zahnärzte und Krankenkassen, in das Landesschiedsamt für die kassenärztliche Versorgung, in das Landeschiedsamt für die kassenzahnärztliche Versorgung und in andere Ausschüsse und Einrichtungen.

(2) Ferner unterstützt der Landesverband die Mitgliedskassen insbesondere durch

1. mündliche und schriftliche Beratung und Unterrichtung der Mitgliedskassen unter anderem durch Rundschreiben;
2. Sammlung und Auswertung statistischer Unterlagen;
3. Übernahme von Aufgaben der elektronischen Datenverarbeitung;
4. Pflege und Förderung der allgemeinen Beziehungen zu den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Handwerk;
5. Abschluß und Änderung von Verträgen, insbesondere mit Trägern der Sozialversicherung und deren Verbänden, mit Vereinigungen und Verbänden von Heilberufen, mit Krankenhäusern und Heilanstalten und deren Verbänden sowie mit Lieferanten, soweit ihn die Mitgliedskassen hierzu bevollmächtigt haben;
6. Vertretung vor Gerichten, gegenüber Versicherungs-trägern, Versicherungsbehörden und anderen Einrichtungen;
7. Mitwirkung bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Bediensteten der Mitgliedskassen, namentlich in der Verwaltungsschule der Innungskrankenkassen in Nordrhein-Westfalen;
8. Beteiligung an Gemeinschaftseinrichtungen, die der Sozialversicherung dienen;
9. Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Mitgliedskassen;
10. Durchführung von Arbeitstagen der Geschäftsführer.

(3) Der Landesverband unterhält gemeinsam mit dem Landesverband der Innungskrankenkassen Nordrhein und Rheinland-Pfalz eine Verwaltungsschule in Hagen, die die in den Aus- und Fortbildungsordnungen vorgeschriebenen beruflichen Bildungsmaßnahmen für die Bediensteten der Mitgliedskassen der Trägerverbände durchführt. Die Verwaltungsschule kann auch andere Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung durchführen. Über die Nutzung und den Betrieb der Verwaltungsschule schließen die Trägerverbände einen Vertrag.

(4) Der Landesverband kann Einrichtungen unterhalten, die die wirtschaftliche Behandlungs- und Verordnungsweise der Heilberufe prüfen und überwachen. Er kann anderen Trägern der Krankenversicherung und deren Verbänden gestatten, diese Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

(5) Der Landesverband kann zur gemeinsamen elektronischen Datenverarbeitung ein Rechenzentrum betreiben. Er ist berechtigt, Dritten die Inanspruchnahme seines Rechenzentrums zu gestatten.

(6) Zur teilweisen Deckung der Kosten besonders aufwendiger Leistungsfälle wird von den Mitgliedskassen eine Umlage nach § 414b Abs. 2 Satz 2 RVO erhoben.

(7) Der Landesverband unterstützt die handwerklichen Organisationen bei der Errichtung von Innungskrankenkassen.

(8) Der Landesverband unterstützt die zuständigen Behörden in Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung.

IV.

Pflichten der Mitglieder

§ 4

(1) Die Mitgliedskassen stellen dem Landesverband alle Unterlagen zur Verfügung, die er zur Durchführung seiner Aufgaben braucht. Darüber hinaus stützen und fördern sie die Arbeit des Landesverbandes. Sie sind verpflichtet, die Beiträge (§ 19) fristgemäß zu zahlen.

(2) Der Landesverband ist berechtigt, personenbezogene Daten aus den über EDV geführten Beständen seiner Mitgliedskassen in anonymisierter Form zu nutzen. Hierzu dürfen grundsätzlich nur die vom Bundesverband der Innungskrankenkassen im Rahmen des Gesamtverfahrens entwickelten Programme verwendet werden. Im übrigen

darf sich der Landesverband personenbezogene Daten nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Innungskrankenkasse und unter Beachtung des Rechts des Datenschutzes beschaffen.

(3) Die vom Bundesverband der Innungskrankenkassen nach § 368g Abs. 3 RVO geschlossenen Verträge sind für die Mitgliedschaften verbindlich.

(4) Die von den Bundesausschüssen der Ärzte und Krankenkassen sowie der Zahnärzte und Krankenkassen nach § 368p Abs. 1 RVO aufgestellten Richtlinien und die dazu von den Landesausschüssen nach § 368q Abs. 2 RVO beschlossenen Ergänzungen sollen von den Mitgliedschaften beachtet werden.

V.

Selbstverwaltungsorgane des Landesverbandes

§ 5

Bezeichnung der Selbstverwaltungsorgane

Selbstverwaltungsorgane des Landesverbandes sind

- a) die Vertreterversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6

Zusammensetzung der Vertreterversammlung und Wahl ihrer Mitglieder

(1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus je einem Versichertenvertreter und einem Arbeitgebervertreter jeder Mitgliedschaft zusammen. Jedes Mitglied der Vertreterversammlung soll zwei Stellvertreter haben.

(2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung und deren Stellvertreter werden von den Vorstandsmitgliedern der Mitgliedschaften aus ihren Reihen gewählt, und zwar die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber jeweils durch die Vorstandsmitglieder ihrer Gruppe. Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 und Abs. 6 SGB IV erfüllen; sie können nicht gleichzeitig dem Vorstand des Landesverbandes angehören oder Stellvertreter von Mitgliedern dieses Vorstandes sein.

(3) Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung vorzeitig aus, so rücken seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl nach.

§ 7

Aufgaben der Vertreter- versammlung

(1) Die Vertreterversammlung beschließt über alles, was ihr Gesetz, Satzung oder sonstiges für den Landesverband maßgebendes Recht zuweisen; ihr bleibt insbesondere vorbehalten

1. ihren Vorsitzenden und ihren stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen,
2. den Vorstand zu wählen,
3. sich eine Geschäftsordnung zu geben,
4. den Haushaltsplan festzustellen,
5. die Rechnungsprüfer gem. § 20 Abs. 2 zu wählen,
6. über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
7. die Satzung zu beschließen und zu ändern,
8. auf Vorschlag des Vorstandes die in den §§ 14, 15 genannten Entschädigungen festzusetzen,
9. Beschlüsse nach § 414 Abs. 2 RVO zu fassen,
10. den Landesverband gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern zu vertreten,
11. auf Vorschlag des Vorstandes den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter zu wählen.

(2) Das Vertretungsrecht nach Abs. 1 Nr. 10 wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung gemeinsam ausgeübt.

(3) Die Vertreterversammlung kann die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, Ausschüssen übertragen. Zu Ausschussmitgliedern können bis zur Hälfte der Mitglieder einer jeden Gruppe auch stellvertretende Mitglieder der Vertreterversammlung bestellt werden.

(4) Die vom Vorstand für die Angestellten des Landesverbandes aufgestellte Dienstordnung und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung der Vertreterversammlung.

(5) Die Vertreterversammlung hat über die Zustimmung zum Beschluß des Vorstandes wegen der Amtsenthaltung oder Amtsenthaltung eines ihrer Mitglieder zu entscheiden, falls der Vorsitzende der Vertreterversammlung diese Zustimmung nicht gibt oder der Beschluß ihn selbst betrifft.

§ 8

Beschlußfassung der Vertreter- versammlung

(1) Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine zweite Sitzung unter erneuter Einladung der Mitglieder mit einer Frist von mindestens 1 Woche einzuberufen, in der die Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse nach § 7 Abs. 1 Nrn. 7, 9 und 11 mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung gefaßt.

(3) In eiligen Fällen kann die Vertreterversammlung ohne Sitzung schriftlich Beschluß fassen. Ob ein eiliger Fall vorliegt, entscheidet der Vorsitzende der Vertreterversammlung im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder der Vertreterversammlung erhalten mindestens 14 Tage Zeit zur Äußerung. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung bekanntzugeben. Widerspricht mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Vertreterversammlung einer schriftlichen Beschlußfassung, so gilt der Widerspruch als Antrag auf Abhaltung einer Sitzung der Vertreterversammlung.

§ 9

Zusammensetzung des Vorstandes und Wahl seiner Mitglieder

(1) Der Vorstand besteht aus je vier Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber. Jedes Mitglied des Vorstandes hat zwei Stellvertreter.

(2) Dem Vorstand gehört der Geschäftsführer – und bei Verhinderung sein Stellvertreter – mit beratender Stimme an.

(3) Die Mitglieder der Vertreterversammlung wählen getrennt nach Gruppen die Mitglieder des Vorstandes. Die Wahl ist frei und geheim; gewählt wird aufgrund von Vorschlagslisten mit mindestens sechs Unterschriften. Wird aus einer Gruppe nur ein Vorschlag eingereicht, so gelten die Vorgesetzten als gewählt.

(4) Vorstandsmitglied kann nur sein, wer die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 und Abs. 6 SGB IV erfüllt und Mitglied eines Organs einer Mitgliedschaft ist.

(5) Dem Vorstand können als Vertreter der Versicherten auch Beauftragte von Gewerkschaften und anderen selbstständigen Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- und berufsrechtlicher Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) und als Vertreter der Arbeitgeber auch Beauftragte der Vereinigungen von Arbeitgebern angehören. Die Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsorganen mehrerer Träger der Krankenversicherung oder ihrer Verbände ist ausgeschlossen; Abs. 4 bleibt jedoch unberührt. Von der Gesamtzahl der Mitglieder einer Gruppe im Vorstand darf nicht mehr als ein Drittel zu den in Satz 1 bezeichneten

ten Personen gehören; auf die Höchstzahl werden auch solche Mitglieder des Vorstandes und Stellvertreter angerechnet, die im Selbstverwaltungsorgan einer Mitglieds-kasse dem in Satz 1 bezeichneten Personenkreis angehören. Eine Abweichung von Satz 3, die sich infolge der Vertretung des Mitgliedes eines Selbstverwaltungsorgans ergibt, ist zulässig.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist die freigewordene Stelle durch Neuwahl zu besetzen. Bis zum Eintreten des Nachfolgers hat der Stellvertreter die Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes inne.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht der Vertreterversammlung und dem Geschäftsführer vorbehalten sind. Insoweit verwaltet der Vorstand den Landesverband und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Das Vertretungsrecht wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes ausgeübt.

(2) Dem Vorstand obliegt insbesondere

1. seinen Vorsitzenden und seinen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen,
2. sich eine Geschäftsordnung zu geben,
3. die Beschlüsse der Vertreterversammlung vorzubereiten und durchzuführen,
4. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen,
5. die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr unangekündigt zu prüfen,
6. zur Prüfung der Jahresrechnung nach § 31 SVHV eine sachverständige Prüfstelle bzw. einen sachverständigen Prüfer zu bestellen,
7. die Dienstordnung für die Angestellten des Landesverbandes aufzustellen und zu ändern,
8. der Vertreterversammlung den Geschäftsführer und dessen Stellvertreter zur Wahl vorzuschlagen,
9. über die Einstellung, Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Kündigung, Entlassung und die Versetzung in den Ruhestand von Angestellten - nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vorstandes - zu beschließen.

(3) Der Vorstand hat Mitglieder der Organe nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 bis 5 SGB IV durch Beschluß ihres Amtes zu entbinden oder zu entheben. Betrifft der Beschluß ein Mitglied der Vertreterversammlung, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung. Stimmt der Vorsitzende nicht zu oder betrifft der Beschluß ihn selbst, entscheidet die Vertreterversammlung.

(4) Der Vorstand kann die Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüssen übertragen. Zu Ausschußmitgliedern können bis zur Hälfte der Mitglieder einer jeden Gruppe auch stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellt werden.

(5) Zur Unterstützung des Vorstandes und der Geschäftsführung kann der Vorstand Fachausschüsse bilden.

§ 11

Beschlußfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn unter Bekanntgabe der Tagesordnung sämtliche Mitglieder fristgemäß zur Sitzung eingeladen und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine zweite Sitzung unter erneuter Einladung der Mitglieder mit einer Frist von mindestens 5 Tagen einzuberufen, in der der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Beschlüsse nach § 10 Abs. 2 Nr. 8 mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Vorstandes gefaßt.

(3) In eiligen Fällen kann der Vorstand ohne Sitzung schriftlich Beschluß fassen. Ob ein eiliger Fall vorliegt, entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder erhalten mindestens sieben Tage Zeit zur Äußerung. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Vorstandsmitgliedern bekanntzugeben. Widerspricht mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Vorstandes einer schriftlichen Beschlußfassung, so gilt der Widerspruch als Antrag auf Abhaltung einer Vorstandssitzung.

§ 12

Wahl der Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane

(1) Jedes Selbstverwaltungsorgan wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wird als Vorsitzender ein Vertreter der Arbeitgeber gewählt, so ist als stellvertretender Vorsitzender ein Vertreter der Versicherten zu wählen und umgekehrt. Für die Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes gilt die Regelung nach Satz 2.

(2) Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden werden nach den Bestimmungen des § 62 Abs. 1 bis 5 SGB IV gewählt.

(3) Scheidet der Vorsitzende eines Selbstverwaltungsorgans oder sein Stellvertreter aus, so werden sie nach den Bestimmungen des § 62 Abs. 6 SGB IV durch Neuwahl ersetzt.

(4) Zwischen den Vorsitzenden und ihren Stellvertretern findet jährlich ein Wechsel im Amt statt. Der Wechsel erfolgt jeweils mit Beginn des Kalenderjahres. Bei Neuwahl findet erstmalig mit Beginn des zweiten Kalenderjahres, das auf die Wahl folgt, ein Wechsel statt.

§ 13

Dauer der Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsorganen

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Wahl jeweils am 30. September eines Wahljahres. Die Gewählten bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt antreten. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Verlust der Mitgliedschaft in einem Selbstverwaltungsorgan richtet sich nach § 59 SGB IV.

(3) Werden Mitgliedschaften vereinigt und ist in dem Auseinandersetzungsverfahren (§§ 285 ff RVO) vereinbart worden, daß der Vorstand und die Vertreterversammlung der aufnehmenden Innungskrankenkasse bis zum Ende der laufenden Wahlperiode um die Mitglieder des Vorstandes und der Vertreterversammlung der aufzunehmenden Innungskrankenkasse erweitert werden, ändert sich die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung des Landesverbandes nicht. Fehlt eine solche Vereinbarung, sind die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane des Landesverbandes, die den Selbstverwaltungsorganen der aufzunehmenden Innungskrankenkasse angehören, von ihrem Amt zu entbinden.

§ 14

Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

(1) Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane werden die baren Auslagen erstattet. Dabei können auch feste Sätze vorgesehen werden. Die Auslagen der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden eines Selbstverwaltungsorgans für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen können mit einem Pauschbetrag abgegolten werden. Das Nähere bestimmt eine Entschädigungsregelung, die von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird.

(2) Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane werden der tatsächlich entgangene regelmäßige Bruttoverdienst und die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge nach § 1385 Abs. 4 Buchst. f) RVO bzw. § 112 Abs. 4 Buchst. g) AVG erstattet; die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünftel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV). Wird durch schriftliche Erklä-

rung des Berechtigten glaubhaft gemacht, daß ein Verdienstausfall entstanden ist, läßt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist der Verdienstausfall pauschal in Höhe von einem Drittel des in Satz 1 genannten Höchstbetrages für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit zu ersetzen. Der Verdienstausfall wird je Kalendertag für höchstens zehn Stunden gewährt, die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

(3) Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane wird für jeden Kalendertag einer Sitzung ein Pauschbetrag für Zeitaufwand gewährt. Den Pauschbetrag setzt die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest.

§ 15

Zusätzlicher Pauschbetrag für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen

Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes sowie deren Stellvertreter erhalten neben dem Pauschbetrag nach § 14 Abs. 3 einen zusätzlichen Pauschbetrag für Zeitaufwand für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen. Ein Pauschbetrag für Zeitaufwand für die Tätigkeit außerhalb von Sitzungen wird bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme auch anderen Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane geleistet. Die Pauschbeträge setzt die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest.

§ 16

Haftung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

Der Landesverband unterhält eine Haftpflichtversicherung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, die einen angemessenen Selbstbehalt des Haftenden vorsieht.

VI.

Geschäftsführung, Mitarbeiter

§ 17

Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführer – und bei Verhinderung sein Stellvertreter – führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte; insoweit vertritt er den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Dem Geschäftsführer bleibt insbesondere vorbehalten

1. Leitung der Verwaltung,
2. Verfügung über die für den laufenden Bedarf erforderlichen Betriebsmittel,
3. Anweisung der Einnahmen und Ausgaben nach Gesetz, Satzung, sonstigem für den Landesverband maßgebenden Recht und den Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane im Rahmen des Haushaltsplanes,
4. Beschaffung des Geschäftsbedarfs und von Geräten und Einrichtungsgegenständen, soweit diese den Betrag von 5 000,00 DM im Einzelfall nicht übersteigen,
5. Vorbereitung der Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane und ihrer Ausschüsse,
6. Durchführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Vorstandes,
7. Information des Vorstandes über alle Angelegenheiten, die nach Art und Umfang von besonderer Bedeutung sind.

§ 18

Mitarbeiter

Für die Rechte und Pflichten der dienstordnungsmäßigen Angestellten des Landesverbandes gilt die vom Vorstand mit Zustimmung der Vertreterversammlung aufgestellte und vom Minister für Arbeit, Gesundheit und So-

ziales des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigte Dienstordnung. Für die Rechte und Pflichten der übrigen Mitarbeiter gelten die mit ihnen geschlossenen Verträge.

VII.

Aufbringung und Verwaltung der Mittel

§ 19

Beiträge

(1) Die für die Verbandsaufgaben nach Maßgabe des Haushaltsplanes erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitgliedschaften aufgebracht.

(2) Der Berechnung der Beiträge ist die durchschnittliche Mitgliederzahl der Kassen im Vorjahr zugrunde zu legen. Die Beiträge sind vierteljährlich im voraus zu zahlen.

(3) Für die nach § 2 Abs. 2 beitretenden Träger der Krankenversicherung setzt die Vertreterversammlung die Mitgliederbeiträge fest.

§ 20

Haushalts- und Rechnungswesen

(1) Für das Haushalts- und Rechnungswesen des Landesverbandes gilt die Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung vom 21. 12. 1977 entsprechend.

(2) Die Vertreterversammlung wählt jährlich aus ihrer Mitte je einen Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber sowie je einen Stellvertreter zu Rechnungsprüfern. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung vor der Abnahme durch die Vertreterversammlung nachzuprüfen und dieser darüber zu berichten. Sie können einen fachkundigen Berater (z. B. den Geschäftsführer einer Mitgliedschaft) zur Prüfung hinzuziehen.

(3) Die Jahresrechnung wird durch die für den Landesverband eingerichtete Prüfstelle oder einen vom Vorstand nach § 31 SVHV bestellten sachverständigen Prüfer geprüft. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht aufzustellen.

(4) Der Vorstand hat die geprüfte Jahresrechnung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Feststellungen des Prüfberichts der Vertreterversammlung zur Entlastung vorzulegen.

§ 21

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VIII.

Bekanntmachungen

§ 22

(1) Bekanntmachungen des Landesverbandes erfolgen durch Rundschreiben.

(2) Darüber hinaus werden

- a) die Satzung des Landesverbandes und ihre Änderungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen,
- b) die Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane des Landesverbandes sowie die Dienstordnung (einschl. des Stellenplanes) für die dienstordnungsmäßigen Angestellten des Landesverbandes und ihre Änderungen für mindestens 6 Wochen durch Aushang in den Geschäftsräumen des Landesverbandes

öffentlich bekanntgemacht.

IX. Inkrafttreten

§ 23

(1) Diese Satzung wurde von der Vertreterversammlung in der Sitzung am 20. Mai 1980 beschlossen.

(2) Sie tritt mit Beginn des Monats in Kraft, der auf ihre Bekanntmachung folgt.

(3) Die Satzung vom 21. November 1964 in der Fassung vom 24. November 1977 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Münster, den 20. Mai 1980

Die Vorsitzenden
der Vertreterversammlung
Pradel Kruse

Genehmigung

Die vorstehende Satzungsneufassung des Landesverbandes der Innungskrankenkassen Westfalen-Lippe – beschlossen in der Vertreterversammlung am 20. 5. 1980 – wird hiermit gem. § 414 b Abs. 1 RVO genehmigt.

Düsseldorf, den 9. Juli 1980

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Broede

– GV. NW. 1980 S. 710.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 38 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-681 X